

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002  
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 30.09.2014\*  
(Lesefassung)

## Ethnologie

### § 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Ethnologie ist regional breit angelegt. Gegenstand des Studiums sind kulturelle Dynamiken in ihrer Bedeutung für alle Bereiche des menschlichen Lebens in einer global vernetzten Welt. Dazu gehören etwa soziale Ordnungen, ökonomische und politische Systeme, Umweltbezüge, Migrationsprozesse sowie Weltbilder, Identitätskonstruktionen, Repräsentationsformen und nicht zuletzt der Umgang mit Konflikten, Brüchen und Ungleichheiten. Inhaltlicher und didaktischer Kern des Masterstudiengangs ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer eigenständigen theoriegeleiteten (Feld-)Forschung; hier erlernen die Studierenden das praktische wissenschaftliche Arbeiten in aktuellen ethnologischen Themenfeldern in ausgesuchten Regionen weltweit. Die Studierenden erweitern auf diese Weise ihre Qualifikationen durch eine fundierte Methodenausbildung und vertiefen ihr ethnographisches wie theoretisches Wissen. Ziel des Masterstudiums ist der Erwerb von analytischen Fähigkeiten, praktischen Handlungsstrategien und interkultureller Sensibilität, die die Studierenden in die Lage versetzen, in verschiedenen Berufsfeldern und in unterschiedlichen Weltregionen sowie in wissenschaftlichen Bereichen tätig zu werden.

(2) Im Masterstudiengang Ethnologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

<b>M 1 – Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien (12 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Lehrveranstaltung zu ethnologischen Theorien	V/S	P	PL	8	2	1
Lektüre ethnologischer Texte	M/Ü	P	SL	4	1	1

<b>M 2 – Ethnologische Fragestellungen (20 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Hauptseminar oder Vorlesung 1 zu ethnologischen Fragestellungen	V/S	P	PL/SL	10	2	1
Hauptseminar oder Vorlesung 2 zu ethnologischen Fragestellungen	V/S	P	PL/SL	10	2	2

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Hauptseminare oder Vorlesungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

<b>M 3 – Aktuelle Ansätze der ethnologischen Forschung I (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Hauptseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen	S	P	PL	10	2	2

<b>M 4 – Aktuelle Ansätze der ethnologischen Forschung II (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Masterseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen	S	P	PL	10	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme am Masterseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien.

<b>M 5 – Forschungsqualifizierende Praxis I (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Forschungsdesign und -methoden	S	P	PL	8	2	2
Forschungskolloquium	K	P	SL	2	2	3

<b>M 6 – Forschungsqualifizierende Praxis II (12 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Forschungsorientiertes Studienprojekt		P	SL	10		3
Masterkolloquium	K	P	SL	2	1	4

Forschungsorientiertes Studienprojekt

Inhalt und Umfang des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden forschungsorientierten Studienprojekts sind vor dessen Beginn mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des forschungsorientierten Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

<b>M 7 – Berufsqualifizierende Praxis (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Exkursion	Ex	P	SL	6		1/2/3
Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt		WP	SL	4		1/2/3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einer Ringvorlesung mit Bericht		WP	SL	4		1/2/3
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung		WP	SL	4		1/2/3
Praktikum	Pr	WP	SL	4		1/2/3

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

**Exkursion**

Es sind insgesamt vier fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

**Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt**

Die Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt hat einen zeitlichen Umfang von mindestens 14 Tagen und erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt ist, dass der/die Studierende seine/ihre Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

**Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung**

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, bei welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

**Praktikum**

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von drei Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Ethnologie relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.

<b>M 8 – Interdisziplinäre Aspekte der Ethnologie (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Ethnologie	V/S/Ü	WP	SL	1–6	1–6	3
Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse	S/Ü	WP	SL	1–6	1–6	3

Der/Die Studierende wählt eines oder beide der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

**Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Ethnologie**

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin.

**Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse**

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche studiengangrelevanten Sprachen wählbar sind.

### § 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien
  - Lehrveranstaltung zu ethnologischen Theorien: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Ethnologische Fragestellungen
  - Hauptseminar oder Vorlesung 1 zu ethnologischen Fragestellungen: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung  
bzw.  
Hauptseminar oder Vorlesung 2 zu ethnologischen Fragestellungen: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Aktuelle Ansätze der ethnologischen Forschung I  
Hauptseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Aktuelle Ansätze der ethnologischen Forschung II
  - Masterseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Forschungsqualifizierende Praxis I
  - Forschungsdesign und -methoden: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien	einfach
M 2 – Ethnologische Fragestellungen	zweifach
M 3 – Aktuelle Ansätze ethnologischer Forschung I	zweifach
M 4 – Aktuelle Ansätze ethnologischer Forschung II	dreifach
M 5 – Forschungsqualifizierende Praxis I	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

## Erläuterung der Abkürzungen

Ex	Exkursion
K	Kolloquium
M/Ü	Mentorat oder Übung
Pr	Praktikum
S	Seminar
S/Ü	Seminar oder Übung
V/S	Vorlesung oder Seminar
V/S/Ü	Vorlesung oder Seminar oder Übung
P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung
ECTS	ECTS-Punkte
SWS	vorgesehene Semesterwochenstundenzahl
Sem.	empfohlenes Fachsemester
PL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.
SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.
PL/SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

### \* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 30.09.2014 tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Ethnologie im Studiengang Master of Arts zwischen dem 01.10.2013 und dem 30.09.2014 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 18.10.2013 **bis spätestens 30.09.2017** abschließen.